

# Stadt Braunschweig

TOP 
Datum 8. Feb. 2012

Der Oberbürgermeister  
61.1 Abt. Stadtplanung  
61.12-312/TH22

Drucksache  
14952/12

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
StBezRat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel Planungs- und Umweltausschuss	14.02.2012	X					
Verwaltungsausschuss	15.02.2012	X					
	21.02.2012		X				
<b>Rat</b>	28.02.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats 323	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22**  
Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanales, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße

ohne Beschlussvorschlag

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 für die vormaligen Planbereiche WE 60 (Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune, südlich der Harxbütteler Straße) und TH 21 (Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune, beiderseits des Gieselwegs) die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ unter anderem mit dem Ziel beschlossen, die Zulässigkeit von Nutzungen für Anlagen zur Behandlung von Abfällen neu zu regeln.

Diesem Planungsziel liegt die Überlegung zugrunde, die Belastungen für die angrenzenden schutzwürdigen Wohnstandorte und die südlich des Mittellandkanals befindliche Schule bei einem Ausbau des gewerblich-industriellen Standorts in Thune nicht weiter zu erhöhen. Vorgesehen sind demnach z. B. neue Regelungen hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung sowie ggf. der verkehrlichen Erschließung. Auch der Umfang der Industrie- und Gewerbeflächen soll in Anbetracht der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung und im Lichte des in Umsetzung befindlichen, weiter westlich gelegenen Gewerbegebietes Waller See überprüft werden.

Anlass hierfür war ein Bauantrag der Firma Eckert & Ziegler Umweltdienste am Standort Thune. Der Bauantrag wurde nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit Bescheid vom 5. Januar 2012 für ein Jahr zurückgestellt, s. Drucksachennr. 12129/12. Hiergegen hat die Fa. Eckert & Ziegler Widerspruch eingelegt.

Neben dem Aufstellungsbeschluss wurde die Verwaltung weiterhin aufgefordert, eine Veränderungssperre bis zur nächsten Ratssitzung vorzubereiten. Diesem Auftrag kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach, indem in der Anlage der Text einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Gieselweg/Harxbütteler Straße - TH 22 – beige-fügt wird.

Die Verwaltung selbst kann allerdings eine Beschlussempfehlung in dieser Richtung nicht aussprechen. Sie hat mehrfach auf die bestehenden rechtlichen Risiken eines erneuten Bebauungsplanverfahrens bzw. eines erneuten Erlasses einer Veränderungssperre und mögliche Schadenersatzansprüche pflichtgemäß hingewiesen. Zur Abkürzung an dieser Stelle verweise ich auf die Mitteilung vom 2. Dezember 2011 (Drucksachen-Nr. 12083/11).

Zwar würde ein Beschluss des Rates, erneut eine Veränderungssperre zu verhängen, nach Ansicht der Verwaltung auch nicht so offensichtlich, eindeutig und unstrittig rechtswidrig sein, dass der Oberbürgermeister gemäß den Vorschriften des NKomVG verpflichtet wäre, die Kommunalaufsicht einzuschalten oder unmittelbar selbst Einspruch einzulegen. Das Prozessrisiko in der Angelegenheit ist aber nach Auffassung der Verwaltung immerhin doch so erheblich, dass die Verwaltung schlechterdings nicht selbst einen dieses Risiko negierenden Beschlussvorschlag unterbreiten kann. Es wäre widersinnig, wenn die Verwaltung – die nach der Rechtslage gehalten und verpflichtet ist, nicht nur selbst Recht zu beachten, sondern auch die Beschlussgremien auf die Rechtslage und mögliche Schadensrisiken hinzuweisen - im Angesicht dieses Umstandes gleichwohl einen mit derartigen Risiken behafteten Beschlussvorschlag als ihren eigenen unterbreiten würde. Deshalb ergeht diese Vorlage ohne Beschlussvorschlag.

Es liegt im politischen Ermessen des Rates, ob er sich über diese Bedenken hinwegsetzen und ggfs. auch diese Risiken eingehen will. Wenn es der Rat wünscht, würde die Verwaltung auch zunächst zwecks Beurteilung die obere Bauaufsicht und die obere Kommunalaufsicht einschalten.

Gegenstand des Ratsbeschlusses war ferner die Organisation und Durchführung eines Expertenhearings mit der Themenstellung „Risiken bei der Verarbeitung von umweltgefährdeten Stoffen, insbesondere strahlender Abfallstoffe in der Nähe von Wohngebieten“. Dieses Hearing hat am 25. Januar 2012 in der Stadthalle Braunschweig stattgefunden. Ca. 1.300 Bürgerinnen und Bürger hatten dort die Gelegenheit, Informationen zu den Themen strahlenschutzrechtliche Mess- und Grenzwerte, gesundheitliche Risiken von schwach radioaktiver Strahlung, u.a. zu erhalten und Fragen zu stellen.

Der derzeitige und zukünftige Betrieb der Firma Eckert & Ziegler wurde ebenfalls intensiv diskutiert. Sowohl die Bürgerinitiative BISS als auch der Firmenchef Herr Dr. Eckert hatten Gelegenheit, ihre Standpunkte zu erläutern. Weiterhin stand das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde hinsichtlich des strahlenschutzrechtlichen Betriebs Rede und Antwort.

I. V.

Gez.  
Sommer

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2.1: Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
- Anlage 2.2: Geltungsbereich der Veränderungssperre